

## Das Papsttum und die Königreiche Navarra und Aragon bis zur Mitte des XII. Jahrhunderts

## Kehr, Paul Fridolin Berlin, 1928

§. 6. Die römische Kurie und die Umwälzungen seit 1134.

urn:nbn:de:hbz:466:1-68991

## § 6. Die römische Kurie und die Umwälzungen seit 1134.

Alfons' I. Testament. — Auflösung der Union von Navarra und Aragon. — Stellung der Kurie zur Erhebung des Ramiro el Monje zum König von Aragon. — Keine Anerkennung. — Innocenz II. bestätigt 1135 das Testament des Königs Alfons I. — Sendung des Kardinallegaten Guido. — Ausführung des Testaments. — Zessionsurkunden des Patriarchen von Jerusalem und des Johannitermeisters zugunsten des Grafen Raimund Berengar IV. von Barcelona 1140. — Entschädigung der Templer 1143. — Bestätigung durch Hadrian IV. 1158. — Raimund Berengar IV. Lehnsmann der römischen Kirche. — Stellung der Kurie zur Erhebung des Garcia Ramirez zum König von Navarra. — Keine Anerkennung. — Wird nur als dux behandelt bis zum J. 1196. — Organisation der Kirchenprovinz von Tarragona. — Verhältnis der Päpste zu Raimund Berengar IV. — Engste Verbindung der Kirche von Aragon mit Rom. — Die päpstlichen Legaten, besonders die Kardinäle lacintus und Gregor. — Der aragonesische Episkopat und Rom. — Die Klöster und Rom (Cisterzienser). — Die Ritterorden in Aragon.

König Alfons I. von Aragon und Navarra ist einer der umstrittensten spanischen Könige, eine in der Tat höchst problematische Figur. Er war ein großer Kriegsmann, aber war er auch ein großer Politiker? Er erinnert in vielem an Napoleon I., ein Soldat und Eroberer wie dieser; seinen abenteuerlichen Feldzug nach Andalusien kann man mit dem nach Moskau vergleichen, und auch in seinem Sturz ist er ihm ähnlich. Hoffentlich wird die von Professor Pascual Galindo in Zaragoza geplante Ausgabe seiner Urkunden uns neue Aufschlüsse über die Persönlichkeit dieses Königs und über seine Politik bringen.

Aus Kastilien hinausgedrängt, wo Alfons VII. von Galicien und Leon seine Herrschaft Schritt für Schritt festigte, wandte Alfons I. sich gegen die letzten festen Stellungen der Mauren nördlich des Ebro, gegen Lerida, Mequinenza und Fraga. Hier bei Fraga erlitt er am 17. Juli 1134 eine vernichtende Niederlage; mit der Blüte der aragonesischen Ritterschaft starben auf dem Schlachtfeld die Bischöfe Arnald von Huesca und Peter von Roda-Barbastro und der Abt Durandus von San Victorian; der in jenen Jahren oft als päpstlicher Gesandter fungierende Bischof Guido von Lescar geriet in die Gefangenschaft der Mauren. Der König selbst starb bald darauf am 7. September 1134<sup>1</sup>.

Alfons I. hinterließ keinen Sohn. An die Nachfolge seines Bruders, des Mönches Ramiro, hat er nie gedacht; er machte ihn noch kurz vor seinem Tode zum Bischof von Roda-Barbastro an Stelle des bei Fraga gefallenen Peter. Des Königs letzter Wille war, daß sein Reich an die drei Orden vom Heiligen Grabe in Jerusalem, die Johanniter und die Templer fallen solle; so hat er in seinen beiden Testamenten von 1131 und 1134 bestimmt<sup>2</sup>.

Aber die sich überstürzenden Ereignisse verhinderten die Ausführung dieser uns seltsam erscheinenden Verfügungen. Die Niederlage bei Fraga bedrohte das Land mit einer neuen Invasion der Mauren, und man begreift, daß man zuerst auf die Rettung des Landes anstatt auf die sehr komplizierte Ausführung des Testaments des verstorbenen Königs bedacht war, mit dem übrigens ein Teil der aragonesischen Großen sich einverstanden erklärt hatte. Man brauchte sogleich einen Führer. Das sind wohl die letzten Gründe für die nächsten Ereignisse gewesen. Die Aragonesen erhoben den Bruder des Königs Peter I. und Alfons I., den letzten Nachkommen Ramiros I., des ersten Königs von Aragon und Sobrarbe, den Mönch Ramiro zu ihrem König; die Navarresen aber trennten sich und wählten einen Nachkommen aus dem Geschlecht ihrer früheren Könige,

<sup>2</sup> Vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 60 Anm. 5.

Diese Ereignisse sind neuerdings von spanischen Historikern eingehend erörtert worden; ihre Ergebnisse stellt A. Ballesteros y Beretta in seiner »Historia de España y su influencia en la historia universal» II 334 f. übersichtlich zusammen.

46 KEHR:

den Garcia Ramirez zum König von Navarra. Die Union von Aragon und Navarra fand so, nachdem sie achtundfünfzig Jahre gedauert hatte, ihr Ende; das große Reich Alfons I. löste sich auf, und sogleich traten die beiden mächtigen Nachbarn, Graf Raimund Berengar IV. von Barcelona und König Alfons VII. von Kastilien und Leon, mit ihren Ansprüchen auf. Der letztere bemächtigte sich sogleich der Rioja mit Najera, verständigte sich mit dem neuen König von Navarra und nahm auch das ganze Regnum Cesaraugustanum mit Tarazona, Calatayud und Daroca als herrenloses Land in Besitz; in Zaragoza wurde er als Befreier von der drohenden Wiederkehr der Mauren begrüßt.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die militärischen und diplomatischen Aktionen dieser Jahre darzustellen. Es genügt festzustellen, daß sich nun eine ganz neue politische Konstellation in Spanien bildete. Bisher standen neben- oder gegeneinander als die beiden politischen Hauptfaktoren das Reich von Kastilien-Leon-Galicien und das von Aragon-Navarra — das sind die regna Hispaniarum, von denen die Urkunden der Päpste so oft reden; von den beiden Randstaaten versuchte damals Portugal bereits seine Unabhängigkeit von Kastilien und Leon zu erreichen, während die Interessen der Grafen von Barcelona im Küstengebiet lagen und damals mehr auf Südfrankreich und die Provence zielten. Indem die Auflösung der Monarchie von Aragon und Navarra sogleich zu einem bedrohlichen Übergewicht von Kastilien führte und nachdem sowohl der Versuch Aragon und Navarra wieder zusammenzubringen wie ein zweiter Versuch, Kastilien und Aragon miteinander zu verbinden, gescheitert waren, kam es schließlich zur Union von Aragon und Katalanien unter der Dynastie der Grafen von Barcelona und damit zur Bildung zweier neuer Machtkomplexe, hier Kastilien-Leon, dort Aragon-Katalanien, zwischen denen das kleine Reich von Navarra sich mühsam behauptete, bald von diesem, bald von jenem, bald von beiden in seiner Unabhängkeit bedroht.

Von den spanischen Historikern hat, soviel ich sehe, niemand die Frage aufgeworfen. wie sich die römische Kurie zu diesen Ereignissen gestellt hat. Der Grund liegt klar zutage. Wir haben nicht eine einzige Urkunde aus dieser Zeit, welche uns darüber direkt Auskunft gäbe. Aber auch das Schweigen der Kurie besagt noch nicht, daß sie diesen einschneidenden Veränderungen, welche auch ihr eigenes staatsrechtliches Verhältnis angingen, gleichgültig zugeschaut hätte. War sie doch an ihnen in hohem Maaße beteiligt, da Aragon ein Lehen der römischen Kirche war. Lediglich mit der untergeordneten Frage, wie sie die Erhebung des Mönches zum König und seine Ehe mit Inez von Poitou aufgenommen habe, haben sich die spanischen Historiker und sogar mit einer gewissen Vorliebe beschäftigt. Natürlich, so argumentierten die Kanonisten, habe es zu der Ehe des Mönches eines päpstlichen Dispenses bedurft. Die Orthodoxeren belasteten damit den Gegenpapst Anaclet II., die anderen Innocenz II. Aber der erstere hatte in Spanien keine Anerkennung gefunden, und weder von dem einen noch von dem andern ist irgendein Zeugnis darüber erhalten. Nun beweist aber ein zufällig erhaltenes Dokument, daß die römische Kurie sich durchaus auf den Boden des Testaments des letzten Königs gestellt hat. Das leider arg verstümmelte Schreiben Innocenz' II. vom 10. Juni 1135, das an den König Alfons VII. und an die spanischen Großen gerichtet ist und ihnen die Ausführung dieses Testamentes auf das bestimmteste vorschreibt, hat sich im Kronarchiv von Aragon zu Barcelona erhalten<sup>1</sup>. Daraus ist zu folgern, daß die römische Kurie weder Ramiro II. als König von Aragon noch Garcia als König von Navarra anerkannt hat, und der spätere Verzicht des ersteren auf die Krone zugunsten seiner Tochter Petronilla und

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In einer von Mäusen angefressenen Kopie saec. XII (ed. р'Аlbon, Cartulaire de l'ordre du Temple I 373 n. 2 und Papsturkunden in Spanien I 318 n. 50 zum Jahre 1135—36). Aber das Jahr 1135 ist doch das wahrscheinlichere.

seines künftigen Eidams Raimund Berengar IV. von Barcelona und seine Rückkehr ins Kloster entsprang vielleicht nicht bloß der Sehnsucht nach Ruhe und Frieden, sondern mag ihm von der Kurie nahegelegt worden sein. Man braucht gar nicht einen formellen Protest anzunehmen, der nur die an sich schon vorhandenen Schwierigkeiten vermehrt und die Gegensätze nur noch verschärft hätte. Den Standpunkt der römischen Kurie aber kann man aus späteren Urkunden recht wohl ermitteln.

Alle diese Angelegenheiten sind es wohl gewesen, die Innocenz II. bestimmten, einen Legaten nach Spanien abzuordnen¹. Die Wahl fiel auf den Kardinaldiakon Guido von SS. Cosma e Damiano, von dessen Tätigkeit in Spanien wir freilich nur eine sehr fragmentarische Kenntnis haben2. Er hat im September und Oktober 1136 dem Konzil zu Burgos präsidiert, auf dem wichtige Bestimmungen über die Abgrenzung der spanischen Diözesen getroffen wurden. So wurden die Grenzen zwischen Tarazona und Osma und zwischen Zaragoza und Siguenza festgesetzt, und dies bedeutete zugleich eine politische Grenzziehung zwischen Kastilien und Aragon und damit die Anerkennung des Zustandes, wie er sich zuletzt herausgebildet hatte<sup>3</sup>. Der König von Kastilien war seitdem Oberlehnsherr des Regnum Cesaraugustanum, das aber mit Aragon-Katalanien vereinigt blieb. Was aber das Testament des Batallador anlangt, so ist es doch in gewisser Weise ausgeführt worden, wenn auch nicht nach seinem genauen Wortlaut. Die Urkunden darüber sind erhalten. Der Patriarch Wilhelm von Jerusalem mit dem Kapitel vom Heiligen Grabe bevollmächtigte den Johannitermeister Raimund, der nach Spanien abging, mit der Vertretung seiner Interessen; so kamen die beiden gleichlautenden Urkunden vom 16. September 1140 zustande, durch die der Patriarch mit dem Konvent der Kanoniker vom Heiligen Grabe und der Großmeister Raimund vom Hospital in Jerusalem dem Grafen Raimund Berengar IV. und seinem Geschlecht mit dem Rat und der Zustimmung der Edlen von Aragon ihren Anteil an dem Königreich Aragon überließen und sich davon nur einzelne Orte und Besitzungen vorbehielten; doch das Eigentum blieb bei ihnen, das im Falle des Aussterbens des Hauses Barcelona ausdrücklich vorbehalten wurde<sup>4</sup>. Die Bestätigungsurkunde des Patriarchen ist ausgestellt am 29. August 11415. Wenn es auch nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, so versteht es sich, daß die römische Kurie dem zugestimmt hat. Mir scheint hierbei besonders charakteristisch, daß in diesen Urkunden mit keinem Worte von dem letzten König Ramiro II. und seiner Tochter und Erbin Petronilla die Rede ist, auf deren Ehe mit dem Grafen von Barcelona doch tatsächlich die Herrschaft Raimund Berengars IV. in Aragon beruhte: es wird vielmehr in ihnen die Fiktion aufrechterhalten, daß die Erben Alfons' I., die Orden, nachdem sie sich überzeugt hatten, daß Raimund Berengar geeignet und notwendig für die Regierung und Verteidigung des Reiches sei, mit Zustimmung der aragonesischen Großen ihm das Reich übertragen hätten. Das ist wohl auch der Grund

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In einer Urkunde von 1136 im Archiv zu Burgos schreibt Alfons VII. sich die Initiative zu der Legation des Kardinals Guido zu, die er durch seine Gesandten, die Bischöfe Bernard von Siguenza und Martin von Orense, bei Innocenz II. erwirkt habe.

Nach Ausweis der päpstlichen Privilegien war er in der Zeit vom Juni 1135 bis in den Januar 1137

von Rom abwesend. Vgl. auch den Aufsatz von Peter Rassow, "La cofradia de Belchite" im Anuario de Historia del Derecho Español III (1926) 200 ff.

Colección de documentos inéditos IV 70 n. 32 und Delaville le Roulx, Cartulaire Edd. Bofarull, général de l'ordre des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem I 111 n. 136. Sie behielten sich Besitz in Barbastro, Huesca. Zaragoza, Daroca, Calatayud und Jaca und andere Rechte vor.

<sup>5</sup> Ed. Borantz IV 78 n. 36. Vgl. dazu das undatierte Begleitschreiben des Patriarchen an Raimund

Berengar IV., ebenda IV 325 n. 137.

6 et prefatum regnum i'lustrem Raimundum comitem Barchinonensem tenentem invenit, quem utilem ac necessarium ad regendum et defendendum predictum regnum cognovit.

gewesen, daß dieser nicht die königliche Gewalt und Würde erlangte, sondern nur princeps oder dominator regni Aragoniae wurde.

Von den Templern fehlt eine entsprechende Zessionsurkunde, wahrscheinlich aber ist die unter Teilnahme des Kardinallegaten Guido und in Anwesenheit der Bischöfe von Zaragoza, Huesca, Vich und der Erwählten von Tarragona, Roda und Gerona am 27. November 1143 in Gerona gegebene große Schenkungsurkunde des Grafen Raimund Berengar IV. als des regni dominator Aragonensis, durch die die Templer die Kastelle Monzon, Mongaudi, Chalamera, Barbera, das Lehen des Lop Sanchez de Belchite, die Kastelle Remolinos und Corbins und andere Einkünfte erhielten, die Abfindung für ihren Verzicht gewesen<sup>1</sup>. Die Johanniter erhielten u. a. auch die Stadt Daroca<sup>2</sup>. Jedenfalls darf aus der Anwesenheit des Kardinallegaten Guido gefolgert werden, daß die Kurie dieser Ordnung der Dinge in Aragon zustimmte, wenn es auch noch lange gedauert hat, ehe sie diese durch eine besondere Urkunde sanktionierte. Dies ist erst durch Hadrian IV. erfolgt mittels Breve vom 24. Juni 1158 an den Grafen Raimund von Barcelona<sup>3</sup>. Man muß den Wortlaut dieses Schreibens freilich mit besonderer Aufmerksamkeit lesen: in Würdigung seiner Ergebenheit und Rechtgläubigkeit bestätigt der Papst dem Grafen das ganze Land, welches weiland König Alfons sine herede decedens dem Heiligen Grabe, dem Hospital und dem Tempel hinterlassen und diese ihm hernach zediert hatten, gemäß den darüber ausgestellten Urkunden. Des Königs Ramiro II. geschieht auch hier nicht nur keine Erwähnung; es ist, als ob er überhaupt nicht existiert und regiert hätte; die Auffassung der Kurie wäre danach gewesen, daß das Reich von Aragon nicht durch die Abdankung Ramiros II. und durch die Ehe Raimund Berengars IV. mit Petronilla, der Erbtochter von Aragon, an das Haus Barcelona gekommen sei, sondern direkt von Alfons I. kraft seines Testaments durch den Zessionsakt seiner testamentarischen Erben, der drei Orden. Daß Raimund Berengar IV. damit auch Lehnsmann der römischen Kirche wurde, ergibt sich aus seinem überaus devoten Schreiben vom Jahre 1156 an Papst Hadrian IV., worin er sich als eius homo miles et servus bezeichnet. Um diese Zeit erhielt er von diesem Papst ein Privileg mit der Bestätigung der libertas, welche seine Vorgänger sowohl in Aragon wie in Barcelona und in seinem übrigen Land gehabt haben<sup>5</sup>. Auch Alexander III. hat einmal es ausdrücklich ausgesprochen, daß das Reich von Aragon Sankt Peter gehöre, in einem am 25. Juli 1163 an Raimunds Sohn, den König Alfons II. von Aragon, gerichteten Briefe<sup>6</sup>, und damit steht wohl auch im Zusammenhang ein Privileg Hadrians IV., worin verfügt wird, daß Raimund Berengar von niemandem mit dem Anathem oder Interdikt belegt werden dürfe, es sei denn durch ein Spezialmandat des Papstes oder eines päpstlichen Legaten a latere<sup>7</sup>, in Analogie mit dem einst von Urban II. am 16. März 1095 dem König Peter I. verliehenen Privileg (JL. 5552). Und ein Ausfluß der päpstlichen Oberlehnsherrlichkeit über Aragon ist es wohl auch gewesen, daß König Alfons II. im Jahre 1191 die päpstliche Genehmigung zu einer Veränderung der aragonesischen Münze und in seinem Testament vom Jahre 1194 dessen Bestätigung bei Celestin III. nachgesucht hat8. Es ist also eine

Ed. ebenda IV 368 n. 153.
 Edd. ebenda IV 317 n. 130 und Papsturkunden in Spanien I 364 n. 81.
 Edd. VILLANUEVA, Viage liter. V 263 und Papstum und katalanischer Prinzipat S. 90 n. X.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ed. Bofarull l. c. IV 93 n. 43.

Ed. Papsturkunden in Spanien I 366 n. 83.

Ed. ebenda I 392 n. 107: regnum tibi ex superne moderamine dispensationis commissum, quod ad ius beati Petri specialiter pertinere dinoscitur.

Ed. ebenda I 365 n. 82. Siehe das Mandat Celestins III. vom 4. September 1191 (ed. ebenda I 539 n. 238). Über das Testament Alfons' II. von 1194 vgl. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 63 f.

klare ununterbrochene Linie in dem staatsrechtlichen Verhältnis des Reiches Aragon zur römischen Kirche von Sancho Ramirez über Pedro I., Alfonso I., Ramon Berenguer IV., Alfonso II. bis zu Pedro II., der im Jahre 1204 in Rom sich von Innocenz III. krönen ließ und sich noch einmal feierlich als zinspflichtigen Lehnsmann des Papstes bekannt hat.

Nicht so deutlich ist das Verhältnis des päpstlichen Stuhles zu Navarra nach der Auflösung der Union mit Aragon. War Navarra ein Lehnsstaat der römischen Kirche wie Aragon? Und welche Stellung hat Rom zu der Erhebung des Königs Garcia Ramirez eingenommen? Eines ist jedenfalls sicher: die Kurie hat das Königtum dieses Fürsten nicht anerkannt. Sie wollte und konnte ihn zwar nicht beseitigen, aber sie behandelte ihn nicht als einen Souverän, sondern nur als Herzog von Pamplona oder Navarra. So nennt Eugen III. ihn in seinem Schreiben an den Grafen von Barcelona vom 25. Juli 1150 illustrem Pampilonensium ducem<sup>2</sup>. Ebenso hat Alexander III., der am 26. Juni 1174 ein Schreiben an den Sohn und Nachfolger Garcias, König Sancho VII. von Navarra, richtete, diesem bloß die Anrede Sancio Navarrorum duei nobilissimo gegeben3. Während sonst im internationalen Verkehr der König von Navarra überall als solcher anerkannt ist, hält die römische Kurie konsequent an ihrer Auffassung fest, daß er nur ein Herzog sei; noch Celestin III. hat in seinen Briefen an Sancho VII. und an Sancho VIII. in den Jahren 1194 und 1196 ihnen nur den Titel dux Navarrorum gegeben<sup>4</sup>. Aber eben Celestin III. ist es gewesen, der bald darauf die Anerkennung ausgesprochen hat. Es war in den Wirren, die nach der Niederlage des Königs Alfons VIII. von Kastilien bei Alarcos (am 19. Juli 1195) die Kurie zu dem Versuche nötigten, Sancho VIII. von Navarra aus seiner Verbindung mit den Mauren zu lösen und dafür den lange vorenthaltenen Preis zu zahlen. Celestin III. hat das in seinem Schreiben an den nun als König von Navarra titulierten ausgesprochen, in dem er von dessen Königtum sagt quod ab alio predecessorum tuorum a sede apostolica non credimus fuisse obtentum<sup>5</sup>. So lange und so konsequent hat die römische Kurie an ihrem Rechtsstandpunkt festgehalten.

Es ist kein Zweifel, obwohl es auch hier an direkten Zeugnissen fehlt, daß auch die kirchliche Organisation der Metropole von Tarragona durch diese Verhältnisse bedingt gewesen ist. Wir erinnern uns, daß, nachdem der erste Versuch der Wiederherstellung der Kirchenprovinz von Tarragona unter Papst Johann XIII. gescheitert war<sup>6</sup>, Urban II. diesen Versuch mit besserem Erfolg erneuert und im Jahre 1091 den Bischof

Soweit ich die Literatur übersehe, haben die spanischen Historiker diese Tatsachen ignoriert, allerdings auch die meisten der angezogenen Urkunden nicht gekannt. Ant. Ballesteros v Beretta in seiner »Historia de España« II 370 stellt, wie die meisten andern spanischen Historiker, die Sache so dar, als ob erst Peter II. sein Reich als Lehnsreich der römischen Kirche anerkannt habe (\*regresando luego a sus Estados después de haber hecho a Aragón, en cierto modo, feudatario de la Santa Sede, paso que disgustó sobremanera a los ricoshombres aragoneses, que no tardaron en manifestárselo a su monarca»). Ubrigens war ja auch die Grafschaft Besalü, die 1111 an die Grafen von Barcelona heimfiel, seit 1077 dem römischen Stuhl zinspflichtig und ebenso das einst dem Grafen Berengar Raimund II. von Barcelona gehörende Gebiet mit Tarragona seit 1090 im Obereigentum der römischen Kirche (vgl. Papstum und katalanischer Prinzipat S. 47 ff.). Auch Raimund Berengar III. und sein Haus und Land standen im Schutze des hl. Petrus laut Privilegs Paschals II. vom 23. Mai 1116 (JL.6524) gegen einen Jahreszins von 30 Moabitinen (vgl. Papstum und katalanischer Prinzipat S. 56).

<sup>2</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien I 327 n. 57. Es ist nur ein lapsus calami ohne Bedeutung, wenn die päpstliche Kanzlei in dem Privileg Eugens III. für das Kloster Saint-Martin de Seez vom 17. Dezember 1145 (JL. 8803) ihn als rex Pampilonensium erwähnt.

<sup>3</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien II n. 132.

<sup>4</sup> Brief vom 13. April 1194 an Sancho VIII. (ed. Papsturkunden in Spanien II n. 205) mit illustri duci Navarrorum und vom 29. März 1196 an Sancho VIII. (ed. ebenda II n. 220) mit nobili viro duci Navarrae.

<sup>5</sup> Brief vom 20. Februar 1197 (ed. Papsturkunden in Spanien II n. 220). Doch ist die Anerkennung Sanchos VIII. als König schon im April oder Mai 1196 ausgesprochen worden (vgl. das Schreiben Celestins III. schaft Besalu, die 1111 an die Grafen von Barcelona heimfiel, seit 1077 dem römischen Stuhl zinspflichtig und

Sanchos VIII. als König schon im April oder Mai 1196 ausgesprochen worden (vgl. das Schreiben Celestins III. an den Kardinallegaten Gregor vom 28. Mai 1196, ed. Papsturkunden in Spanien II n. 228).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 13f.

Berengar von Ausona-Vich zum Metropoliten von Tarragona erhoben hat (JL. 5450)1. Aber wir wissen auch, welche Mühe der neue Metropolit hatte, sich durchzusetzen. Doch fand er in Aragon Anerkennung; er war 1096 bei der Eroberung von Huesca zugegen<sup>2</sup>. Nach seinem Tode (1099) blieb der erzbischöfliche Stuhl unbesetzt bis zum Jahre 1118, als Gelasius II. in dem Bischof Olegar von Barcelona den rechten Mann dafür fand (JL. 6636). Dieser kluge und energische Prälat hat in der Tat im Gebiet des Grafen Raimund Berengar III. die Metropolitangewalt ausgeübt, kaum aber in Aragon, wo damals Alfons I. gebot, von dessen gespanntem Verhältnis zur römischen Kurie wir bereits gehört haben. Der hat, wie es scheint, eifersüchtig gegen jede Einmischung einer fremden Macht, die Metropolitanrechte in seinen Ländern von dem Erzbischof von Auch, seinem Waffengefährten von Zaragoza, wahrnehmen lassen<sup>3</sup>. Erst nach Alfons' I. Tod hat Olegar von Tarragona auch im Aragonesischen die Funktionen des Metropoliten ausgeübt, so 1134 bei der Neubesetzung des bischöflichen Stuhles von Roda-Barbastro<sup>4</sup> und 1135 im Gebiet des neuen Königs von Navarra bei der ersten Auseinandersetzung zwischen dem Bischof von Tarazona und der Kirche von Tudela<sup>5</sup>. Aber nach Olegars Tod (1137) trat wieder eine längere Sedisvakanz ein, die offenbar mit den noch ungeklärten Verhältnissen in den Ländern des verstorbenen Königs Alfons I. in Zusammenhang steht. Es ist kein Zufall, daß ein neuer Metropolit für Tarragona erst im November 1143 erhoben wurde in Gegenwart und gewiß unter Mitwirkung des Kardinallegaten Guido von SS. Cosma e Damiano in Gerona, als dieser nach seiner zweiten Legation sich anschickte, Spanien zu verlassen. Damals, am 26. November 1143, wurde der Abt Gregor von Cuxá zum Erzbischof von Tarragona gewählt<sup>6</sup>; er erhielt am 25. März 1144 das Pallium von Lucius II. Zur Entfaltung einer entsprechenden Wirksamkeit scheint auch er nicht gekommen zu sein. Erst von seinem Nachfolger Bernard Torts, dem Eugen III. am 27. Mai 1145 das Palliumprivileg verlieh, besitzen wir zahlreichere Zeugnisse, daß er auch in Aragon und selbst im Navarresischen die Funktionen eines Metropoliten ausgeübt hat<sup>8</sup>, und so konnte endlich Anastasius IV. in einem besonders feierlichen Privileg vom 25. März 1154 ihm auch seine Suffragane zuweisen, die Bischöfe von Gerona, Barcelona, Urgel, Ausona (Vich), Lerida, Tortosa, Zaragoza, Huesca, Pamplona, Tarazona und Calahorra<sup>9</sup>. Damit war endlich die Kirchenprovinz von Tarragona konstituiert; sie umfaßte die Grafschaft Barcelona mit ihren Nebenländern und den kurz zuvor wiederhergestellten Bistümern von Tortosa und Lerida, ferner ganz Aragon und das regnum Cesaraugustanum, endlich Navarra. —

So hat das Papsttum in viel stärkerem Maße, als man bisher wußte, an der Bildung des aragonesischen Großstaates seinen Anteil gehabt. Der römischen Kurie lag, wie wir wissen, vor allem an dem Zusammenschluß der christlichen Reiche in Spanien zum Kampf gegen die Mauren, und den hat sie jetzt mit erneutem Zuspruch betrieben. Raimund

<sup>2</sup> S. oben S. 32.

Vgl. Papsturkunden in Spanien II 23. 91 Anm. 1.

26. März 1141, in der davon die Rede ist, ist eine Fälschung (ed. Papsturkunden in Spanien II 330 n. 38).

S. Papsturkunden in Spanien II 337 n. 42.

S. Papsturkunden in Spanien I 336 n. 65 und meine Ausführungen in der Abhandlung Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 62 f.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 42 f.

Ygl. Fapstifrkinden in Spanien II 23. 91 Ahm. I.

4 S. das oft gedruckte Schreiben Olegars an Papst Innocenz II. in der Esp. Sagr. XXIX 471 n. 20 und XLVI 263 n. 18 und die Anm. 4 zu S. 59 der Abhandlung über Papsttum und katalanischen Prinzipat.

5 S. die Urkunde in der Esp. Sagr. XLIX 354 n. 13. Auch soll er das Statut über die Teilung der Renten zwischen Bischof und Kapitel von Zaragoza bestätigt haben; aber die Urkunde Innocenz' II. vom

S. Papsturkunden in Spanien I 320 n. 53 und JL. 8547.
 S. Papsturkunden in Spanien I 322 n. 54. Er ist tätig gewesen in den Verhandlungen zwischen Roda und Huesca, Pamplona und Montaragon und in Angelegenheiten der Kirchen von Tudela und Zaragoza.

Berengars IV. kriegerische Unternehmungen gegen die Ungläubigen hat sie von Anfang an mit ihrem Segen begleitet, sowohl die Belagerung und Eroberung von Tortosa (1148) wie die von Lerida (1149), wo der Abt von Saint-Ruf Nicolaus, der spätere Papst Hadrian IV., zugegen war¹, und sie hat deshalb auch den Friedensschluß zwischen Raimund Berengar und Garcia von Navarra mit Freude begrüßt, der Eugen III. in einem Schreiben vom 25. Juli 1150 lebhaften Ausdruck gegeben hat2. Zwei Jahre darauf, wohl als der Graf sich gegen die letzten Burgen der Mauren nördlich des Ebro wandte, hat derselbe Papst am 22. Juni 1152 einen Aufruf zur Teilnahme an dem neuen Kreuzzug unter der Führung des Grafen von Barcelona erlassen und den Teilnehmern den von Urban II. den Kreuzfahrern bewilligten Ablaß in Aussicht gestellt (JL. 9594), den zwei Jahre später Anastasius IV. erneuert hat3. Besonders aber hat dessen Nachfolger Hadrian IV. sich bemüht, dem von ihm besonders geschätzten Grafen politische Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, sowohl in den neuen Konflikten mit Navarra während der Jahre 1156 und 1157, wo er den Bischof Lupus von Pamplona anwies, sich dem Grafen als Geisel für die von dem König von Navarra übernommenen Verpflichtungen zu stellen<sup>4</sup>, wie im Juni 1158, als er in einem Schreiben an die Erzbischöfe von Tarragona und Narbonne auf das wärmste für Raimund Berengar IV. als den ergebenen, getreuen und immer hilfsbereiten Diener der heiligen römischen Kirche eintrat und ihn und sein Land, das er durch den Bruch des Friedensvertrags mit dem König Lupus von Valencia und durch die Umtriebe falscher Christen bedroht glaubte, in den besonderen Schutz des hl. Petrus nahm (JL. 10419). Gleichzeitig hat damals, wie wir bereits wissen, Hadrian IV. dem Grafen Raimund Berengar IV. das Königreich Aragon in aller Form bestätigt, ebenso die Freiheit, wie sie seine Vorgänger in Aragon, in Barcelona und in ihren übrigen Landen besessen hatten, und ihm das Privileg verliehen, daß niemand ihn ohne päpstliches Spezialmandat exkommunizieren dürfe. Es gibt kein gekröntes Haupt, dem Hadrian IV. so viele Gnaden erwiesen hätte.

Zeugen diese Dokumente von den intimen Beziehungen, welche zwischen den Päpsten und der Dynastie von Barcelona bestanden — denn sie vererbten sich auch auf die Nachfolger, auf Alexander III. und Alfons II. -, so sind sie ebensosehr Zeugnisse der politischen Einwirkung, die die Päpste in immer steigendem Maße auf die spanischen Reiche und besonders auf das Reich Aragon ausgeübt haben. Gesandte und Boten gehen hin und her und halten den Verkehr aufrecht; die Korrespondenz zwischen der Kurie und dem Hof von Barcelona muß, wie die verhältnismäßig zahlreichen päpstlichen Schreiben - von der Gegenseite sind leider nur ganz wenige erhalten - beweisen, sehr rege gewesen sein. Daneben aber bediente sich die Kurie zu gegebenen Zeiten eigener Legaten, sowohl der legati a latere wie spezieller Gesandten.

Seit dem ersten Kardinallegaten Hugo Candidus sind in beinahe regelmäßigen Abständen mit sich immer erweiternder Wirksamkeit Kardinäle der römischen Kirche in Spanien erschienen, die zuerst wie Hugo Candidus und Richard von Marseille nicht geringe Widerstände zu überwinden hatten, welche aber in dem Maße, als die Autorität von Rom auf der iberischen Halbinsel durchdrang, sich verminderten. Zuerst handelte es sich um die Beseitigung des mozarabischen Ritus und die Einführung des römischen,

<sup>2</sup> Ed. Papsturkunden in Spanien I 327 n. 57.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Daran erinnert Raimund Berengar IV. den Papst in seinem Schreiben von 1156 (ed. Papsttum und katalanischer Prinzipat S. 90 n. X): in adquisitione Herdensis et Dertusensis ecclesie laborem ac sudorem nostrum partim oculis vestris vidistis.

<sup>Ed. ebenda I 346 n. 70.
S. das Nähere Papsturkunden in Spanien II 24f.</sup> 

um den Kampf gegen die Simonie und um die Durchsetzung des kanonischen Eherechts, dann um die Ordnung der spanischen Hierarchie unter dem Primas von Toledo und den Metropolen von Tarragona, Braga und Santiago und die Überwindung der dadurch geschaffenen Gegensätze und Rivalitäten, welche durch die wechselnden dynastischen Verhältnisse und die politischen Neu- und Umbildungen sich komplizierten, um die Wiederherstellung der alten Bistümer in den neueroberten Gebieten und deren Abgrenzung, endlich um die Organisation des Glaubenskrieges gegen die Mauren. Man kann trotz der trümmerhaften Überlieferung gut verfolgen, wie diese Legaten, von einem Königshof zum andern ziehend, auf den von ihnen abgehaltenen Konzilien immer stärker in die kirchlichen Verhältnisse auf der Halbinsel eingriffen und den Gesetzen Roms und der päpstlichen Autorität Geltung verschafften. Wir erinnern uns der Legationen des Kardinals Rainer, nachmals Papst Paschal II. (1090), des Kardinalbischofs Gualter von Albano (1092), der zweiten Legation des Kardinals Richard (1100-1102), der zweimaligen Legation des Kardinals Boso (1116-17 und 1121), der beiden Legationen des Kardinals Deusdedit (1118 und 1123-24), der des Kardinals Humbert (1129-30) und der beiden des Kardinals Guido (1135-36 und 1143). Für das Reich von Aragon aber haben neben den ersten Legationen des Hugo und Richard die beiden Legationen des Kardinals Jacintus, des späteren Papstes Celestin III., von 1154-55 und von 1172-74 die größte Bedeutung gehabt. Er hat sich auf der Reise nach Kastilien und Portugal, seinem eigentlichen Ziele, längere Zeit im Reiche Raimund Berengars IV. aufgehalten und sich hier der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse gewidmet; wir können seine Reise und seine Tätigkeit fast von Ort zu Ort verfolgen dank der großen Zahl von Urkunden, die von seiner Wirksamkeit erhalten sind, hauptsächlich in Tudela, Tarazona und Calahorra und dann wieder nach seiner Rückkehr aus Portugal und Leon, wo er im Winter 1155 das große Konzil von Valladolid abhielt, in Nájera, Logroño, Estella, Calahorra, Tudela, Huesca und Lerida, wo er Ende April 1155 die Landesbischöfe auf einem Konzil versammelte<sup>1</sup>. Nicht weniger wichtig und reich an Urkunden war seine zweite Legation (1172-74), auf der wir ihm zuerst in Tudela, dann in Leon und Portugal und schließlich wieder in Lerida begegnen, wo er im Juli 1173 ein zweites Konzil abhielt, worauf er nach Kastilien weiter zog und im Januar 1174 nach Zaragoza zurückkehrte. Wenn wir erst im Besitze des ganzen Urkundenmaterials aus Kastilien, Leon und Galicien sein werden, wird eine genauere Darstellung der beiden Legationen des Jacintus möglich sein. Sie sind ebenso wichtig für die spanische Kirchengeschichte wie für die Persönlichkeit dieses Mannes, der für die ganze zweite Hälfte des XII. Jahrhunderts sozusagen das spanische Referat an der Kurie gehabt und später als Papst Celestin III. in die spanischen Angelegenheiten öfter und stärker eingegriffen hat als irgendeiner seiner Vorgänger. Irre ich nicht, so bieten die spanischen Dokumente aus den beiden Legationen des Jacintus auch manche Materialien zur Beurteilung seiner Persönlichkeit, mit der jüngst der treffliche K. Wenck b. m. sich eingehend beschäftigt hat², und es ist nicht ohne Reiz, festzustellen, daß seine spanische Politik nicht immer die Billigung der Kurie gefunden hat3. Vielleicht hängt damit zusammen, daß er als Papst seinen vertrauten Neffen, den Kardinal Gregor von S. Angelo, zweimal (1192—94 und 1196—97) nach Spanien geschickt hat, dessen Legationen für die spanischen Verhältnisse keine geringere Bedeutung gehabt haben wie die des Oheims; wie dieser 1155 und 1173, so hat jener im Juli 1193 ein Konzil zu Lerida abgehalten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Über dieses Konzil vergleiche man F. Valls y Taberner in »Papsttum und Kaisertum« S. 364ff.

<sup>2</sup> K. Wenck, Die römischen Päpste zwischen Alexander III. und Innocenz III. und der Designationsversuch Weihnachten 1197 in »Papsttum und Kaisertum« S. 442 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Papsturkunden in Spanien II 38 ff. (Leire) und II 131. 171 (Huesca und Roda).

und ist nicht nur mit vielen kirchlichen Angelegenheiten, sondern auch mit den gerade damals besonders schwierigen politischen Problemen befaßt gewesen.

Schon seit dem Anfang des XII. Jahrhunderts erscheinen auch die Beziehungen des spanischen Episkopats zu Rom nach den Grundsätzen der Kurie geordnet. Die Metropoliten erscheinen regelmäßig an der Kurie zum Empfang des Palliums und kehren mit dem Privileg und den dazugehörenden Empfehlungsschreiben an die Suffragane und an die Staatsoberhäupter zurück; mehrere davon sind erhalten. Ebenso sind die Reisen der Bischöfe nach Rom ad limina apostolorum feste Regel. Da, wo die Überlieferung günstig ist, wie in Pamplona und Calahorra oder auch in Zaragoza, können wir feststellen, daß die Bischöfe darauf hielten, sich die Privilegien ihrer Kirchen regelmäßig

bestätigen zu lassen.

Die Streitigkeiten der Bischöfe untereinander über die Diözesangrenzen und die Auseinandersetzungen mit den fremden und eigenen Kirchen und Klöstern, die hier, wo seit dem Ausgang des XI. Jahrhunderts die territorialen Veränderungen infolge der Eroberungen besonders häufig waren, kein Ende fanden, führten zu einer Masse von Prozessen, Verhandlungen und Appellationen, die der päpstlichen Kanzlei viel zu schaffen machten. Man steht nicht nur der großen Zahl der päpstlichen Reskripte und Mandate, die seit der Mitte des XII. Jahrhunderts gewaltig zunimmt, mit Verwunderung gegenüber, sondern auch der Arbeitsleistung der päpstlichen Kanzlei als solcher. Denn sie zeigt eine erstaunliche Kenntnis der lokalen Verhältnisse, die die unsrige beschämt, und diese zahlreichen Dokumente sind alle mehr oder minder in ihrer klaren und präzisen Fassung bei allem Formelhaften Wunderwerke einer geistlichen Bürokratie, die mit einem verhältnismäßig kleinen Personal vorzüglich gearbeitet hat. Die geistlichen Herren im damaligen Spanien scheinen zudem besonders prozeßlustig gewesen zu sein; man liebte dort wortreiche Schriftsätze und Aufzeichnungen und brachte gerne seine Beschwerden an der Kurie vor. Es war ein fortwährendes Kommen und Gehen und die Romreisen spanischer Bischöfe und Geistlicher müssen damals ein alltägliches Ereignis gewesen sein. Die Prozesse an der Kurie zogen sich Jahre und Jahrzehnte hin, keiner mehr als der Monstreprozeß zwischen den Bistümern Huesca und Roda um Barbastro, der unter Gregor VII. begann und erst unter Innocenz III. im Jahre 1203 definitiv entschieden wurde 1.

Das gleiche können wir bei den Klöstern feststellen, nicht ohne die Wandlungen zu beachten, die das Klosterleben gerade in Spanien erlebt hat. Von den alten Benediktiner-klöstern, den ursprünglichen Mittelpunkten des geistlichen Lebens in Navarra, Aragon und Sobrarbe, in denen in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts die cluniazensische Reform Fuß gefaßt hatte, hören wir im XII. nicht viel oder nicht viel Gutes; das Haupt-kloster San Juan de la Peña, der Escorial der Könige und Großen von Aragon, war um die Mitte des XII. Jahrhunderts so heruntergekommen, daß der Landesherr Graf Raimund Berengar IV. auf Befehl Hadrians IV. eingreifen und den Abt absetzen mußte<sup>2</sup>. Sie bedeuteten auch für die Kurie nicht mehr viel. Das alte Eigenkloster des päpstlichen Stuhles, San Victorian, gab Celestin III. zusammen mit der Kanonika San Pedro de Ager dem Bischof von Lerida<sup>3</sup>. Im Kloster Leire stritten die Mönche mit dem Bischof von Pamplona und versuchten durch Fälschungen großen Stils die Exemtion zu erreichen, und ebenso fleißig betrieb man dies Geschäft in San Juan de la Peña und in San Victorian<sup>4</sup>. Die Zeit der Blüte war hier vorbei. Auch die in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts

Vgl. ebenda S. 171f.

Vgl. Papsturkunden in Spanien II 126 ff. 158 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> S. Papsturkunden in Spanien II 402 n. 84.

<sup>4</sup> Vgl. ebenda S. 34ff. 103ff. 170ff.

in Aragon gegründeten großen Kanoniken, wie Montaragon, verwandelten sich in reiche Pfründen, mit denen die dem geistlichen Stand sich widmenden Infanten ausgestattet wurden 1. Die alten Klosterideale gehörten der Vergangenheit an, aber ein neues tauchte auf und bemächtigte sich siegreich auch Spaniens. Das XI. Jahrhundert gehört den Cluniazensern, das XII., nach einer vorübergehenden Blüte der reformierten Augustinerchorherren, besonders der von Saint-Ruf aus Avignon, die in Katalanien eine große Rolle gespielt haben<sup>2</sup>, gehört den Cisterziensern, die in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts in Spanien Fuß fassten und bald die ganze iberische Halbinsel mit einem immer dichteren Netz ihrer Klöster übersponnen. In diesem großartigen Kolonisationswerk liegt Plan und System, und dazu kam, daß kein Orden so eng mit dem Papsttum verbunden war wie der der Cisterzienser, die eben damals einen der ihrigen, Eugen III., auf dem Stuhle Petri sahen. Um 1141 entsteht Fitero, bald darauf Veruela am Moncayo, beide in der Diözese Tarazona<sup>3</sup>, ferner Oliva im Königreich Navarra<sup>4</sup>. In der Diözese Tarragona gründen die Cisterzienser im Jahre 1150 Poblet und Santas Creus<sup>5</sup>, in der Diözese Calahorra Ruete<sup>6</sup>. Später folgen Rueda in der Diözese Zaragoza<sup>7</sup>, Piedra in der von Tarazona<sup>8</sup> und Iranzu bei Estella in Navarra. Sie bilden gleichsam eine Kette von klösterlichen Festungen an der Ebrolinie. Auch Cisterzienserfrauenklöster gediehen hier, wie Marcilla in der Diözese Pamplona, Cañas in der von Calahorra, vor allem Tulebras bei Tarazona, Casbas und Trasobras im eigentlichen Aragon, Franquezas bei Balaguer und Vallbona de las Monjas in der Diözese Lerida<sup>10</sup>. Es war zugleich eine neue Invasion von Frankreich her, aber diese Cisterzienser wußten sich anzupassen und in der neuen Heimat heimisch zu werden, keiner mehr als der Abt Raimund von Fitero, der Gründer des Ordens von Calatrava.

Schon vor den Cisterziensern faßten in Aragon und Navarra die beiden Ritterorden von Sankt Johann in Jerusalem und vom Tempel Salomonis Fuß. Die Idee der Militia Dei lag damals sozusagen in der Luft, und keiner hat sie mit größerer Inbrunst ergriffen wie der Batallador. Nicht lange nach der Eroberung des Regnum Cesaraugustanum gründete er zum Kampfe gegen die Mauren die Konfraternität der Miliz von Zaragoza (confraternitas Cesaraugustanae militiae), die durch die Bestätigungsurkunde Alfons' VII, auf dem Konzil zu Burgos vom 4. Oktober 1136 als »Cofradia de Belchite« bekannt und jüngst von P. Rassow erläutert worden ist 11. Im vollen Text erhalten ist die Gründungsurkunde einer andern Militia Christi durch Alfons I., als deren Sitz er die von ihm an der Sarrazenengrenze zwischen Daroca und Teruel erbaute Festung Monreal bestimmte 12. Ein weit ausschauendes Programm verband sich damit, der Plan mit der Besiegung der Sarrazenen in Spanien und durch die Eroberung von Valencia sich den Seeweg nach Jerusalem zu sichern. Und schwerlich ist gerade er hinter dem Beispiel Raimund Berengars III. von Barcelona zurückgeblieben, der schon im Jahre 1130 der ritterlichen Genossenschaft der Templer beitrat 13. Wir kennen bereits Alfons' I. Testamente von 1131

Vgl. Papsturkunden in Spanien II 118.

Vgl. die Abhandlung Papstum und katalanischer Prinzipat S. 58 f. Vgl. Papsturkunden in Spanien II 205 ff. 211 ff.

Vgl. ebenda II 46f.

Vgl. Papsturkunden in Spanien I 210ff. Vgl. Papsturkunden in Spanien II 53.

Vgl. ebenda II 238f. 8 Vgl. ebenda II 217f. <sup>9</sup> Vgl. ebenda II 45 f.

io Vgl. ebenda II 209 ff. 152 ff. und Papsturkunden in Spanien I 184.

II Im Anuario de Historia del Derecho Español III (1926) 200 ff.

Vgl. Papsturkunden in Spanien II 342.
 Vgl. Papstum und katalanischer Prinzipat S. 60 f.

und 1134, in denen er die drei Orden vom Heiligen Grabe, von Sankt Johann und vom Tempel zu Erben seines Reiches einsetzte; ihnen wollte er den Kampf mit den Ungläubigen übertragen. In Ausführung dieser Testamente erhielten sie von Raimund Berengar IV. Städte, Kastelle und Besitzungen im ganzen Reich zugewiesen, aus denen sich bald eine eigentümliche Organisation bildete, ähnlich wie in Portugal. Man weiß auch, welch hoher Gunst die Templer und Johanniter bei den Päpsten seit Innocenz II. sich erfreuten, am meisten aber bei Alexander III., welche Fülle von Privilegien sie erhielten; man wußte in Rom, was sie für das Papsttum bedeuteten 1.

Das ist es überhaupt, was diesen Forschungen in Spanien einen besonderen Reiz verleiht, wenn man sieht, wie im Laufe eines halben Jahrhunderts das ganze Land, vornehmlich aber das Reich von Aragon, systematisch in das römische System eingegliedert wurde. Der Historiker weiß, daß diese sich immer mehr verstärkende Einwirkung von Rom auf die kirchlichen und staatlichen Verhältnisse des Landes ein Faktor von größter Bedeutung in der spanischen Geschichte auch der folgenden Jahrhunderte gewesen ist.

## Anhang.

T.

König Peter I. von Aragon und Pamplona an P. Urban II.: versichert ihn seiner Treue und seines Gehorsams nach dem Vorbild seines Vaters, des Königs Sancho; beklagt sich bitter über seine Landesbischöfe, besonders über den Bischof (Peter) von Jaca, der das der römischen Kirche tradierte und von P. Alexander II. gelegentlich der Romreise des Abtes Aquilinus privilegierte Kloster San Juan de la Peña, um dessentwillen auch dessen Nachfolger, Abt Sancho, mit dem Bischof (Garcia) von Jaca nach Rom gegangen, und jüngst der Abt Aimerich von seinem Vater, König Sancho, mit der Bitte um Erneuerung des Privilegs gesandt worden sei, unerhört bedrücke, ebenso wie auch die königlichen Kapellen; bittet um ein Schutzprivileg für das Kloster und seine dem Papst tradierten Kapellen; beschwert sich ferner darüber, daß die Bischöfe auf Grund einer angeblichen Verfügung des Papstes von den niederen Eigenkirchen seiner Ritter den ganzen Zehnten verlangen. (1095)

Liber goticus des Klosters San Juan de la Peña saec. XII ex. - XIII in. fol. 109º Zaragoza, Biblioteca de la Faculdad de Derecho [B]. — Liber feudorum saec. XII ex. fol. 3 Barcelona, Archivo de la Corona de Aragon Reg. t. 1 [C]. — Ferner im Lumen ecclesiae s. Mariae de Alquezar saec. XIV fol. 5º Alquezar, Archivo parroquial und in jüngeren Abschriften. — Edd. Briz Martinez, Historia de la fundacion y antiguedades de San Juan de la Peña y de los reyes de Sobrarve, Aragon y Navarra (1620) p. 673 aus B und J. v. Pflugk-Harttung, Iter italicum (1883) S. 437 n. 44 aus einer inkorrekten jüngeren Abschrift in der Biblioteca nazionale in Florenz XXXVII p. 89 (aus C).

Darauf folgt die bekannte Fälschung JL. † 5562.

VRBANO tocius sanctę ecclesię preceptori equissimo, domino suo omni remota simulatione dilectissimo, Petrus Dei gratia Aragonensium $^a$  atque Pampilonensium rex semper fidele seruicium amorisque fidelissimi indissolubile uinculum. Nouerit paternitas uestra, dilectissime mi domine, me semper uestrum fidelem seruum et amicum ad omnia $^b$  precepta uestra exequenda indubitanter existere, presertim cum pater meus, uester fidelis

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> Aragon. Dei gratia BC. <sup>b</sup> omnia me C.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das grundlegende Werk über die Johanniter und Templer im nördlichen Spanien ist das stoffreiche Buch von Joaquin Miret y Sans, Les cases de Templers y Hospitalers en Catalunya (Barcelona 1910).